



Hinweise:

Umfragen und Erhebungen in Schulen

1. Allgemeines

Umfragen und Erhebungen in öffentlichen Schulen in Niedersachsen bedürfen nach Maßgabe des Runderlasses (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) v. 1.12.2021 – 21-81402 /SVBl. 12/2021 S. 647) – VORIS 22410 - grundsätzlich der Genehmigung durch das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB). An Schulen dürfen nur genehmigte Vorhaben durchgeführt werden. Die Teilnahme an genehmigten Vorhaben ist für die jeweilige Schule freiwillig. Sollen auch Schulen in freier Trägerschaft einbezogen werden, so wäre der jeweilige Schulträger anzusprechen. Der Link zum o. g. RdErl. des MK ist auf der Homepage der Regionalen Ämter für Schule und Bildung zu finden (Startseite>Themen>Weitere Aufgaben der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung >Umfragen und Erhebungen in Schulen).

2. Vereinfachtes Verfahren

Ein vereinfachtes Verfahren gilt für Studierende im Rahmen der niedersächsischen Lehrerausbildung, wenn während oder im Anschluss an ein gemäß Nds. MasterVO-Lehr zu absolvierendes Praktikum ausschließlich an der betreffenden Praktikumsschule oder als Auszubildende gemäß APVO-Lehr ausschließlich an der jeweiligen Ausbildungsschule eine schulinterne Umfrage bzw. Erhebung durchgeführt werden soll. Derartige Vorhaben erfolgen im Einvernehmen mit der Schulleitung. Einzelheiten sind im Anhang (Fußnote zu Nummer 1.2 Satz 1 Buchstabe d)) im o.g. RdErl. des MK geregelt.

Die für Genehmigungsverfahren in den Nummern 3.1 bis 3.4 des o.g. RdErl. genannten Voraussetzungen sind auch im vereinfachten Verfahren entsprechend zu beachten.

Sollen hingegen mehrere öffentliche Schulen einbezogen werden, gilt auch für Studierende im Rahmen der niedersächsischen Lehrerausbildung das vereinfachte Verfahren nicht, sondern es ist ein Antrag an das zuständige RLSB zu richten (siehe oben unter Nr.1 dieses Merkblatts).

3. Genehmigung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

Der in Nr. 1 dieses Merkblatts (Allgemeines) genannte Antrag ist rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Umfrage oder Erhebung, schriftlich beim RLSB in Braunschweig, Hannover, Lüneburg oder Osnabrück vorzulegen. Sofern mehrere räumliche Zuständigkeitsbereiche betroffen sind, ist das jeweilige RLSB für die landesweite Genehmigung zuständig, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich sich

die Mehrzahl der zu befragenden Schulen befindet. Diejenigen RLSB, deren räumliche Zuständigkeitsbereiche ebenfalls betroffen sind, sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die Anschriften der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung lauten:

- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig
Wilhelmstr. 62 - 69
38100 Braunschweig
Service@rlsb-bs.niedersachsen.de
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Mailänder Straße 2
30539 Hannover
Service@rlsb-h.niedersachsen.de
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Service@rlsb-lg.niedersachsen.de
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück
Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück
Service@rlsb-os.niedersachsen.de

4. Checkliste zu den gem. Ziffer 2 des Runderlasses zur Prüfung und Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderliche Unterlagen

(Erläuternde Hinweise nachstehend in kursiv)

Der Antrag und die ihm beizufügenden Unterlagen müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung und Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Ziffer 2 erforderlich sind.

Danach sind vorzulegen:

- 2.1. die konkrete Bezeichnung des Vorhabens und dessen ausführliche Darstellung;
Hier bitte auch den Titel des Vorhabens angeben.
- 2.2. Angaben über die an dem Vorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Name, Anschrift und Qualifikation der für die Leitung und die Organisation des Projekts verantwortlichen Personen der Stelle, die die Erhebung durchführt, sowie der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) und der übrigen Personen, die von den noch nicht verarbeiteten Erhebungsunterlagen Kenntnis erlangen;
- 2.3. Benennung der an der Erhebung zu beteiligenden einzelnen Schulen, Angabe der Klassenstufen – ggf. bestimmter Fachklassen – und der voraussichtlichen Zahl der Klassen sowie Schülerinnen und Schüler;

Inbesondere ist eine Schulliste unbedingt erforderlich. Bei der Erstellung einer Schulliste können die unter „erweiterte Suchmöglichkeiten“ in <https://schulnetz.nibis.de/db/schulen/> zu findenden Auswahlmöglichkeiten hilfreich sein.

Das Programm ermöglicht auch eine Anzeige des zuständigen RLSB für die betroffenen Schulen und somit die Ermittlung, wo sich der Schwerpunkt des Vorhabens befindet. Die Anzahl der betroffenen Schulen im jeweiligen RLSB soll angegeben werden.

2.4. Angaben über die Art und Weise und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Erziehungsberechtigten;

Die Befragung/Erhebung kommt nur dann in Betracht, wenn das Ziel nicht auf anderen Wegen bzw. durch Verwendung bereits vorhandener Daten oder Untersuchungsergebnisse erreicht werden kann (Ziffer 3.1 Nr.1 des o.g. Erlasses).

2.5. Zeitplan der Erhebung;

2.6. bei Antragsstellerinnen oder Antragstellern aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Professorin oder des fachlich zuständigen Professors oder der Projektleitung, bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Studienseminaren der Seminarleitung;

2.7. bei Anträgen von Institutionen oder Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, sowie bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich, die zwar in Niedersachsen wohnen, aber an Bildungseinrichtungen außerhalb Niedersachsens tätig sind oder ausgebildet werden, eine besondere Begründung für die Durchführung der Erhebung in Niedersachsen;

2.8. Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen sind (Fragenkataloge, Erhebungsbogen, Tests, Muster eines Informationsschreibens für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Erhebung u.Ä.) sowie Angaben über den Zeitpunkt der Anonymisierung und die endgültige Vernichtung der zu erhebenden Daten.

Auf Gratifikationen/Incentives zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft der Betroffenen an dem Vorhaben ist zu verzichten. Die Informationsschreiben für die Betroffenen müssen Hinweise auf die Freiwilligkeit der Teilnahme (Ziffer 3.2 des o.g. Erlasses) und schriftliche Hinweise zur Einwilligung (Ziffern 3.4.2 bis 3.4.5 des o.g. Erlasses) enthalten. Welche personenbezogenen Daten werden ggfs. erhoben, auf welche Art und Weise werden sie verarbeitet und zu welchem Zeitpunkt werden sie endgültig gelöscht?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen.

Die Erhebung sollte vorrangig anonym erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass Aussagen aus der Erhebung nicht einzelnen Personen zugeordnet werden können. Merkmale, mit deren Hilfe eine Identifikation zu Orten hergestellt werden können, sind zu anonymisieren.

Daten, die im Rahmen der Erhebung gesammelt worden sind, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Datenträger wie Fragebögen, Audio- oder Videomaterial werden verschlossen und nicht zugänglich für unbeteiligte Dritte aufbewahrt.

Wenn eine Veröffentlichung der Studie vorgesehen ist, sind die Ergebnisse und die Auswertung der Erhebung dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung im Vorfeld schriftlich mitzuteilen.